

## Informationen zur Ausländerbeschäftigung

### Ihr Unternehmen möchte gerne eine ausländische Arbeitskraft beschäftigen. Was ist dabei zu beachten?

#### Das Ausländerbeschäftigungsgesetz regelt...

... die Beschäftigung von ausländischen Personen im Bundesgebiet. Als AusländerIn im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Bestimmte, genau definierte Personen (wie z.B. EWR-Staatsangehörige, aufenthaltsberechtigte ausländische EhegattInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen etc.) sind jedoch vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

#### Welche Arten von Berechtigungen gibt es?

Die **Sicherungsbescheinigung** dient der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften aus dem Ausland und führt in weiterer Folge zu einer Beschäftigungsbewilligung. Sie ist vom künftigen Arbeitgeber zu beantragen und kann nur erteilt werden, wenn besondere öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen vorliegen. Sie kann nur für Saisoniers, KünstlerInnen, Rotationsarbeitskräfte sowie für SchülerInnen und StudentenInnen ausgestellt werden.

Die Zulassung **gem. §12AuslBG (seit 1.1.2006) für unselbstständige Schlüsselkräfte** wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) beantragt. Das AMS gibt positive Mitteilung oder negativen Bescheid an die BVB. Nach Ausstellung einer Zulassung gem. §12 durch die BVB ist keine zusätzliche BB erforderlich. Die ausländische Arbeitskraft kann nach 18 Monaten Beschäftigung beim Arbeitgeber eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung seitens der Fremdenbehörde bekommen. Wird das Dienstverhältnis vorher gelöst, muss für Wechsel des/der Arbeitgeber(s) in neuerlich um Zulassung gem. §12AuslBG angesucht werden.

Die **Beschäftigungsbewilligung** wird dem Arbeitgeber erteilt und berechtigt zur Beschäftigung der namentlich angeführten ausländischen Arbeitskraft auf einem konkreten Arbeitsplatz. **AntragstellerIn im Verfahren ist der/die DienstgeberIn des Ausländers bzw. der Ausländerin.** Die Zuständigkeit zur Antragseinbringung bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle richtet sich nach dem Beschäftigungsort; bei wechselndem Beschäftigungsort nach dem Betriebssitz des jeweiligen Unternehmens. Neben anderen spezifischen Voraussetzungen ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung das Vorliegen einer entsprechenden Niederlassungsberechtigung erforderlich (Ausnahme: Saisonbewilligung). Die Laufzeit der Beschäftigungsbewilligung beträgt max. 1 Jahr (Verlängerung möglich, ausgenommen Saisonbewilligungen).

Eine Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der Laufzeit führt zum Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung. Wird die Beschäftigung nicht aufgenommen, so erlischt die Beschäftigungsbewilligung binnen 6 Wochen.

Die **Entsendebewilligung** ist in jenen Fällen erforderlich, in denen Arbeitskräfte eines ausländischen Arbeitgebers, der keinen Betriebssitz in Österreich hat, in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu einem österreichischen Auftraggeber entsendet werden. Es müssen die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Die **EU-Entsendebestätigung** ist eine Bestätigung für ausländische Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der EU, die Stammarbeitskräfte aus Drittstaaten im Rahmen der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsenden. Die Arbeitsaufnahme ist der zentralen Koordinationsstelle im Bundesministerium für Finanzen zu melden.

Die **Anzeigebestätigung** ist von einem Arbeitgeber zu beantragen, der ausländische VolontärInnen, Au-pair Kräfte, Ferial- bzw. BerufspraktikantInnen oder AusländerInnen im Rahmen eines joint-venture Vertrages beschäftigen möchte. Das Volontariat findet auf Hilfstätigkeiten, einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen keine Anwendung.

Die **Arbeiterlaubnis** berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung in jenem Bundesland, für welches die Arbeiterlaubnis ausgestellt wurde. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre (Verlängerung möglich). **Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

Der **Befreiungsschein** berechtigt ausländische ArbeitnehmerInnen zur Aufnahme einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet. Er wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt (Verlängerung möglich). **Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

**Beginn und Beendigung der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft mit einer Beschäftigungsbewilligung als Saisonarbeitskraft sind binnen 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden.**

